

LANDKREIS GÖTTINGEN



Amtsblatt

Nr. 09

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Allgemeinverfügung - Aufhebung des verpflichtenden Testangebotes für Heime bei Besuch Dritter	165
Einladung zur 9. Kreistagssitzung am 08.03.2023	167

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Stadt Bad Lauterberg im Harz

1. Nachtrag zur Entschädigungssatzung der Stadt Bad Lauterberg im Harz	169
Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten in der Stadt Bad Lauterberg im Harz	171
Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Bad Lauterberg im Harz	172
Verordnung für den Kurpark der Stadt Bad Lauterberg im Harz (Kurparkordnung)	178

Gemeinde Friedland

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023	181
---	-----

Gemeinde Rollshausen

B-Plan Nr. 7 "Gewerbegebiet" nach § 10 BauGB mit Bekanntmachungsanordnung	184
---	-----

Gemeinde Rosdorf

B-Plan Nr. 3 "Teilbereich Hinter den Höfen", Ortschaft Rosdorf, 13. Änderung	186
--	-----



C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Sparkassenzweckverband im ehemaligen Landkreis Osterode
am Harz

Verbandsversammlung am 10.03.2023

188

Die Stadt Göttingen - Fachbereich Gesundheitsamt für die Stadt und den Landkreis Göttingen – erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung zur Verpflichtung des Anbietens von Testungen auf eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 nach § 3 Niedersächsische Corona-Verordnung für den Besuch von Heimen nach § 2 Abs. 2 Nds. Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWG), veröffentlicht in Amtsblatt für die Stadt Göttingen vom 30.09.2022 (Nr. 40 23. Jahrgang) wird mit Wirkung zum 01.03.2023 aufgehoben.
2. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

Begründung:

Mit der ersten Verordnung zur Änderung der Schutzmaßnahmenaussetzungsverordnung vom 24. Februar 2023 hat der Bund die Verpflichtungen nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Infektionsschutzgesetzes, mit Ausnahme der Verpflichtung nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 erster Halbsatz des Infektionsschutzgesetzes, zum 1. März 2023 ausgesetzt.

Damit entfällt die Rechtsgrundlage für eine Allgemeinverfügung i. S. v. § 35 Absatz 1 Satz 7 Ziffer 2b IfSG u. a. über landesspezifische Vorgaben. Heime nach § 2 Absatz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen (NuWG), unterstützenden Wohnformen nach § 2 Absatz 3 und 4 NuWG sowie in Tagespflege-einrichtungen nach § 2 Absatz 7 NuWG, in ambulanten Pflegeeinrichtungen nach § 71 Absatz 1 des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs sowie in ambulanten Pflegediensten, die Leistungen der häuslichen Krankenpflege nach § 37 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs erbringen, können auch nach dem derzeitigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse nicht mehr verpflichtet werden Testungen auf eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 für alle Besucherinnen und Besucher anzubieten.

Ebenso erfolgt die Aufhebung der Niedersächsischen Corona-Verordnung zum 1. März 2023. Die in § 3 in Verbindung mit den §§ 4, 5 und 7 der Corona-Verordnung geregelten Testverpflichtungen in Krankenhäusern, in Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Heimen, unterstützenden Wohnformen, Intensivpflege-Wohngemeinschaften, Einrichtungen der Tagespflege, ambulanten Pflegediensten, ehemaligen teilstationären und ambulanten Leistungsangeboten der Eingliederungshilfe und Justizvollzugsanstalten, Abschiebungshafteinrichtungen sowie Einrichtungen des Maßregelvollzugs geregelten Einschränkungen entfallen somit.

Rechtsbehelfsbelehrung:

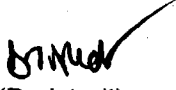
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Göttingen in Göttingen erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 16 Absatz 8 IfSG ist diese Allgemeinverfügung sofort vollziehbar. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Göttingen, den 01.03.2023

Stadt Göttingen
Die Oberbürgermeisterin


(Broistedt)



Öffentliche Bekanntmachung

Am Mittwoch, dem 08.03.2023 um 15:00 Uhr trifft sich der Kreistag des Landkreises Göttingen im Ratssaal des Neuen Rathauses der Stadt Göttingen, Hiroshimaplatz 1-4, 37083 Göttingen, zu seiner 9. öffentlichen Sitzung.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit; Feststellung der Tagesordnung; Feststellung eines Sitzverlustes: Herr Kreistagsabgeordneter Matthias Schenke; Verpflichtung eines Kreistagsabgeordneten gem. § 60 NKomVG (Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz) und Pflichtenbelehrung gem. § 43 NKomVG; Genehmigung des Protokolls über die 8. öffentliche Sitzung des Kreistages am 21.12.2022; Mitteilungen und Berichte; Antrag der Gruppe SPD/GRÜNE: Ausschussumbesetzungen; 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigungen für Ehrenbeamte/ehrenamtlich Tätige des Landkreises Göttingen; Satzung über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten und der nicht dem Kreistag angehörenden Mitglieder von Ausschüssen des Landkreises Göttingen; Projekt: Fachkräfteinitiative für Klimaberufe; Erhöhung der Grundfinanzierung der SüdniedersachsenStiftung in 2023; Projekt: Gründungsräume der Georg-August-Universität Göttingen; Iberger Albertturm: Antrag Förderung; Interkommunale Zusammenarbeit: Kooperation des Landkreises Göttingen im Rahmen der Landesgartenschau Bad Gandersheim; Übernahme einer Ausfallbürgschaft für den geplanten Neubau einer Rettungswache am Standort Osterode am Harz durch den DRK-Kreisverband Osterode am Harz e.V.; Antrag der CDU-Kreistagsfraktion: Förderung gezielter Sprachlernkurse an Schulen in Zuständigkeit des Landkreises Göttingen; gemeinsamer Antrag der Gruppe SPD/GRÜNE, CDU-Fraktion, FDP-Fraktion, FWLG-Fraktion und DIE LINKE.-Fraktion: Neuauflage und Überarbeitung des Jüdischen Gedenkbuches; Antrag der CDU-Kreistagsfraktion: außerplanmäßige Erhöhung der Geldleistungen für Tagespflegepersonen im Landkreis Göttingen; Vorbereitung der 4. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen (ZVSN); Antrag der Gruppe SPD/GRÜNE: Gutachten zu Ver- und Entsorgung auf dem Ravensberg; Haushalt 2023/2024: Stellungnahmen der kreisangehörigen Gemeinden zum Entwurf des Kreishaushalts 2023/2024, Stellungnahme der Gemeinde Staufenberg zum Entwurf des Kreishaushalts 2023/2024 und zur Festsetzung abweichender Kreisumlagehebesätze nach § 15 Abs. 4 NFAG, Stellenplan für die Haushaltsjahre 2023/2024 und Haushaltssatzung 2023/2024; Wahl der Vertrauenspersonen für die Schöffenwahlausschüsse; Ernennung zum Kreisbaudirektor; Beteiligung an der Deutsches Theater in Göttingen GmbH; Annahme von Spenden/Zuwendungen an den Landkreis Göttingen; Ernennung zum Abschnittsleiter im Brandabschnitt I; Entsendung in den Vorstand des Landschaftsverbandes Südniedersachsen e. V.; Benennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder für den örtlichen Beirat (SGB II-Beirat); Benennung der Stellvertretung der Hauptverwaltungsbeamtin/des Hauptverwaltungsbeamten oder einer/einem an ihre/seine Stelle getretene(n) Bedienstete(n) in der Verbandsversammlung und den Verbandsausschuss des Zweckverbandes Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen; Antrag der AfD-Kreistagsfraktion: Ortstermine in Flüchtlingsunterkünften des Landkreises; Antrag der CDU-Kreistagsfraktion: PV-Anlagen auf kreiseigenen Dachflächen, Parkplätzen und Freiflächen; Antrag der FDP-Kreistagsfraktion: Internetschwächen und Funklöcher besser erkennen; Antrag der FDP-Kreistagsfraktion: Schutz der Hecken und Gehölze langfristig sichern; Antrag der FWLG-Kreistagsfraktion: Rücknahme der von der Sparkasse Göttingen angekündigten Schließungen; Anfragen und Anregungen

gez. Landrat Marcel Riethig

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung (spätestens jedoch zwei Stunden nach Sitzungsbeginn) besteht für die Zuhörerinnen u. Zuhörer die Möglichkeit, Fragen an den Kreistag u. die Verwaltung zu richten. Es wird empfohlen, während der Sitzung eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Die Tagesordnung kann in den Informationen des Landkreises Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen, u. Herzberger Straße 5, 37520 Osterode am Harz sowie auf der Internetseite www.landkreisgoettingen.de/Kreistagsinformationen eingesehen werden.

1. Nachtrag

zur Entschädigungssatzung der Stadt Bad Lauterberg im Harz

Aufgrund der §§ 10, 44, und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368), und § 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), hat der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz in seiner Sitzung am 23.02.2023 folgenden 1. Nachtrag zur Entschädigungssatzung der Stadt Bad Lauterberg im Harz vom 25.02.2022 beschlossen:

Artikel I

Die Entschädigungssatzung der Stadt Bad Lauterberg im Harz vom 25.02.2022 wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 9

Entschädigung für ehrenamtlich Tätige

- (1) Die nachstehend genannten ehrenamtlich Tätigen erhalten als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen (einschl. Fahrtkosten, Telefongebühren und ggf. ihres Verdienstausfalles) eine monatliche Aufwandsentschädigung, und zwar:
- | | |
|--|----------|
| a) für die Gleichstellungsbeauftragte | 300,00 € |
| für die vorübergehende Stellvertretung der Gleichstellungsbeauftragten | 155,00 € |
| b) für den Seniorenbeauftragten | 155,00 € |
| c) für die Leitung des Stadtarchivs | 155,00 € |
| d) für die Leitung des Heimatmuseums | 155,00 € |
| e) für die in der Jugendpflege tätigen Hilfskräfte | |
| bis zu 5 Stunden | 40,00 € |
| mehr als 6 bis 10 Stunden | 80,00 € |
| mehr als 11 bis 15 Stunden | 120,00 € |
| mehr als 16 bis 20 Stunden | 160,00 € |
| mehr als 21 bis 25 Stunden | 200,00 € |
| mehr als 26 bis 30 Stunden | 240,00 € |
| mehr als 31 bis 35 Stunden | 280,00 € |
| mehr als 36 bis 40 Stunden | 300,00 € |

§ 10 erhält folgende Fassung:

§ 10

Anspruch und Fälligkeit der Entschädigung

- (1) Entschädigungen in Form eines monatlichen Pauschalbetrages werden unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Ihre Auszahlung erfolgt monatlich im Voraus.
- (2) Ist der Empfänger der Entschädigung im Falle einer längeren Abwesenheit gehindert, die ehrenamtliche Tätigkeit auszuführen, entfällt die Zahlung der Entschädigung für die Dauer der Abwesenheit und die ggf. getroffene Stellvertretungsregelung greift für die Dauer der Abwesenheit.
- (3) Der Ersatz von Verdienstaufschlag wird nach Vorlage des Erstattungsantrages des Arbeitgebers abgerechnet und ausgezahlt.
- (4) Soweit die Entschädigungen der Sozialversicherungs- oder der Lohn- bzw. Einkommensteuerpflicht unterliegen, regeln die Empfänger selbst die sich daraus ergebenden Verpflichtungen.
- (5) Sämtliche Zahlungen erfolgen bargeldlos.

Artikel II

Der 1. Nachtrag zur Entschädigungssatzung der Stadt Bad Lauterberg im Harz tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

Bad Lauterberg im Harz, am 27.02.2023

gez. Lange
Bürgermeister

Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten in der Stadt Bad Lauterberg im Harz

Aufgrund der §§ 8 und 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBL S. 576), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz in seiner Sitzung am 23.02.2023 folgende Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten in der Stadt Bad Lauterberg im Harz beschlossen:

§ 1

Der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz beruft eine ehrenamtlich beschäftigte Gleichstellungsbeauftragte. Sie kann vom Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz aus diesem Amt mit der Mehrheit der Mitglieder der Vertretung abberufen werden.

Die Vertretung der Gleichstellungsbeauftragten wird entsprechend § 8 Abs. 2 Sätze 3 – 5 NKomVG geregelt.

Diese vorübergehende Vertretung umfasst lediglich die gesetzlichen, originären Aufgaben einer Gleichstellungsbeauftragten, nicht jedoch die Fortführung der in diesem Zusammenhang initiierten Projekte, wie Mädchencafé, Freizeittreff, Selbsthilfegruppen, Selbstverteidigungskurse u. ä.

§ 2

Die ehrenamtlich beschäftigte Gleichstellungsbeauftragte ist in ihrer Tätigkeit als Gleichstellungsbeauftragte unmittelbar der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister unterstellt. Ihre Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte ergeben sich aus den Vorschriften des § 9 Abs. 2 bis 6 NKomVG, mit der Maßgabe, dass die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte das Recht, nicht aber die Pflicht zur Mitwirkung gemäß § 9 Abs.2 Satz 2 NKomVG hat.

§ 3

Es wird eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungssatzung der Stadt Bad Lauterberg im Harz gezahlt.

§ 4

Inkrafttreten

- a) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.
- b) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Rechtsstellung der Frauenbeauftragten der Stadt Bad Lauterberg im Harz vom 22.02.2018 außer Kraft.

Bad Lauterberg im Harz, den 27.02.2023

gez. Lange
Bürgermeister

Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Bad Lauterberg im Harz

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz in einer Sitzung am 23.02.2023 folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt im Gebiet der Stadt Bad Lauterberg im Harz.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse, alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen einschließlich ihrer Bestandteile im Sinne des Niedersächsischen Straßengesetzes und Flächen, auf denen öffentlicher Verkehr geduldet wird.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse, alle der Allgemeinheit zugänglichen Plätze, Park- und Grünanlagen, Wasserstellen, Denkmäler und Brunnen sowie Sport- und Spielplätze (dazu gehören auch Schulhöfe, wenn sie als Kinderspielplätze freigegeben sind).

§ 3 Benutzungsbeschränkungen

- (1) Jeder hat sich auf öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen so zu verhalten, dass andere Personen dadurch nicht gefährdet oder belästigt oder in der zulässigen Benutzung beeinträchtigt oder behindert werden.
- (2) Insbesondere ist es nicht gestattet:
 - a) Verkehrszeichen und -einrichtungen, Buswartehallen, Hinweiszeichen, Fernmelde- und Löschanlagen, Hydranten, Feuermelder sowie sonstige Einrichtungen und Zeichen für öffentliche Zwecke zu entfernen, zu verdecken oder sonst in ihrer Sicherheit und Funktion zu beeinträchtigen oder missbräuchlich zu benutzen,

- b) in öffentlichen Anlagen mit Kraftfahrzeugen im Sinne der StVZO - ausgenommen motorbetriebene Rollstühle - zu fahren oder mit Pferden zu reiten, es sei denn, die Wege sind durch eine entsprechende Beschilderung dazu freigegeben;
- c) Kraftfahrzeuge –ausgenommen motorbetriebene Rollstühle –in öffentlichen Anlagen abzustellen;
- d) auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen zu übernachten oder zu zelten,
- e) Baustoffe und andere Materialien im öffentlichen Straßenraum und in öffentlichen Anlagen zu lagern.

§ 4

Verkehrsbehinderung und –gefährdungen

- (1) Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Straßenschilder, amtliche und nichtamtliche Hinweisschilder, Hydrantenschilder und Straßenbeleuchtungseinrichtungen dürfen nicht verdeckt oder sonst in ihrer Sichtbarkeit beeinträchtigt werden.
Pflanzen und andere sichtbehindernde Gegenstände sind zu beseitigen.
- (2) Über die Grundstücksgrenze hinausragende Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken sind über Gehwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m und über Fahrbahnen bis zu einer Höhe von 4,50 m zu beseitigen.
- (3) An Gebäudeteilen im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, von den eine potenzielle Gefahr für Personen oder Sachen ausgeht, zu entfernen oder Sicherungsmaßnahmen durch Absperrungen bzw. Warnzeichen zu treffen.

§ 5

Sauberkeit

- (1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen Papier, Obst, Kaugummi, Zigarettenreste und sonstige Abfälle nur in die dafür vorgesehenen Behältnisse entsorgt werden. Die Entsorgung von Hausabfällen in öffentlichen Abfallbehältern ist untersagt.
- (2) Jede Verunreinigung von öffentlichen Einrichtungen und Gegenständen, wie Bänke, Papierkörbe, Verkehrszeichen, Hinweisschilder, Masten, Spielgeräte, Buswarteallen und dgl. ist verboten.
- (3) Kraftfahrzeuge aller Art dürfen auf öffentlichen Straßen nicht gewaschen oder abgespritzt werden.
- (4) Das Bekleben, Bemalen, Beschreiben, Besprühen, Annageln, Anschrauben und Beschmierern aller Flächen an öffentlichen Gebäuden, Denkmälern, Mauern, Einfriedungen, Toren, Brücken, Bänken, Straßen, Verteilerschränken, Parkscheinautomaten, Brunnen, Bäumen, Leitungsmasten, Papierkörben, Müllbehältern, Streumaterialkästen, Buswarteallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, Verkehrs- und Straßenschildern und dgl. ist verboten.
- (5) Zur Abholung bereitstehender Müll, insbesondere Sperrmüll, muss so am Straßenrand abgestellt sein, dass eine gefahrlose Benutzung der öffentlichen Fuß- und Radwege,

Straßen und Anlagen gewährleistet ist, dass Schachtdeckel, und Zugänge zu Ver- und Entsorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder anderweitig in ihrer Sicherheit und Funktion beeinträchtigt werden. Die Gegenstände dürfen erst am Abend vor der Abholung bereitgestellt werden und die Gegenstände, die nicht abgeholt wurden, sind bis 20.00 Uhr des auf den Abholtag folgenden Tages zurückzunehmen.

§ 6 Öffentliche Ordnung

Zum Schutz der öffentlichen Ordnung ist es verboten,

1. sich außerhalb von konzessionierten Schankflächen auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen zum Konsum von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln aufzuhalten, wenn als Folge andere Personen durch Beschimpfungen, Grölen, Anpöbeln, Zerschlagen von Flaschen, Erbrechen etc. in unzumutbarer Weise behindert, belästigt oder verängstigt werden,
2. in der Öffentlichkeit seine Notdurft zu verrichten,
3. aggressiv zu betteln.

§ 7 Lärmverhütung

- (1) Ruhezeiten sind:
 - die Sonn- und Feiertage
 - an Werktagen die Zeiten von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr (Mittagsruhe)
von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr (Nachtruhe).
- (2) In bewohnten Gebieten sind während der Ruhezeiten Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Dritter stören. Dies gilt insbesondere für den Betrieb motorbetriebener Handwerks- oder Gartengeräte/ -maschinen.
- (3) Das Verbot nach Abs. 2 gilt für Arbeiten gewerblicher, land- und forstwirtschaftlicher Art und für Arbeiten von hoheitlichen Trägern nur für die unmittelbar an Krankenhäuser, Pflege- und Seniorenheime und dem Fremdenverkehr dienende Beherbergungsbetriebe angrenzende Grundstücke. Es gilt nicht für Arbeiten, die für die Beseitigung einer Gefahr oder eines Notstandes erforderlich sind.
- (4) Geräte, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen, (Musikinstrumente, TV, Radio- oder HiFi-Anlagen usw.) dürfen während der Ruhezeiten nur in Zimmerlautstärke betrieben werden.
- (5) Für motorbetriebe Rasenmäher und Rasentrimmer, die in der bebauten Ortslage betrieben werden, gilt neben den Bestimmungen der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32.BImSchV) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) in der jeweils gültigen Fassung die Mittagsruhe nach § 7 Abs. 1.
- (6) Die Absätze 1 bis 4 finden keine Anwendung auf behördlich genehmigte Festumzüge und Veranstaltungen.

§ 8

Hausnummern

- (1) Jeder Hauseigentümer bzw. Verfügungsberechtigte ist verpflichtet, auf eigene Kosten an seinem Haus am Hauseingang die ihm von der Stadt Bad Lauterberg im Harz erteilte Hausnummer anzubringen, zu erhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Die Hausnummer muss von der Fahrbahnmitte der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, deutlich sichtbar und lesbar sein.
- (2) Hausnummern sind wie folgt anzubringen:
 - a) wenn der Hauseingang an der Frontseite liegt, neben oder über dem Hauseingang,
 - b) wenn der Hauseingang an der Seite oder Rückseite des Gebäudes liegt, an der der Straße zugewandten dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke,
 - c) wenn der Hauseingang bei Eckgrundstücken an einer anderen als der bestimmungsmäßigen Straße liegt, an der Gebäudeecke der bestimmungsmäßigen Straße, die dem Hauseingang am nächsten liegt.
 - d) bei Vorgärten von mehr als 8 m Tiefe oder bei starkem Pflanzenbewuchs in schmaleren Vorgärten ist eine weitere Hausnummer an dem Grundstückseingang anzubringen,
 - e) Sind mehrere Gebäude oder Teile von diesen, für die einzelne Hausnummern vergeben sind, nur über eine gemeinschaftliche Zuwegung von der Straße zu erreichen, so sind die Hausnummern aller an dieser Zuwegung liegenden Gebäude oder Teile von diesen in einheitlicher Form zusätzlich an dem an der Straße gelegenen Gebäude gem. Abs. 1 anzubringen. Die Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigten müssen die Anbringung dulden.

§ 9

Tierhaltung

- (1) Haustiere und andere Tiere sind so zu halten, dass Dritte und Sachen durch sie nicht gefährdet werden. Für Hunde gelten zusätzlich zu den Bestimmungen des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) vom 26. Mai 2011 (Nds.GVBl.2011S.130), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds.GVBl.S.593) in der jeweils gültigen Fassung, die Absätze 2 bis 4.
- (2) Wachhunde müssen so gesichert sein, dass sie Personen nicht gefährden können, wenn diese den Sicherheitsbereich befugt betreten oder sich darin aufhalten.
- (3) Auf öffentlichen Straßen und Anlagen im Sinne von § 2 dieser Verordnung müssen Hunde von geeigneten Personen an der Leine geführt werden.
- (4) Hundehalter oder die mit der Betreuung oder Führung des Tieres beauftragte Person ist verpflichtet, Verunreinigungen mit Hundekot durch die in der Obhut stehenden Tiere auf öffentlichen Straßen und Anlagen (§ 2) unverzüglich zu beseitigen und zu entsorgen. Die Straßenreinigungspflicht der Anwohner wird dadurch nicht berührt.
- (5) Die Hundesteuermarken sind in der Öffentlichkeit mitzuführen und auf Verlangen dem städtischen Personal, welches die Befugnis durch Dienstaussweis nachweist, vorzuzeigen.

§ 10

Spiel- und Jugendplätze

- (1) Das Betreten und der Aufenthalt auf öffentlichen Spielplätzen und deren Einrichtungen sind nur Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und ggf. deren Begleitung erlaubt.
- (2) Das Betreten und der Aufenthalt auf öffentlichen Jugendplätzen und deren Einrichtungen sind nur Kindern und Jugendlichen vom vollendeten 12. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr erlaubt.
- (3) Zum Schutz der Kinder ist es auf den Spielplätzen verboten,
 - gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen,
 - zerbrechliche Materialien aller Art, insbesondere Glasflaschen, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen, wegzuwerfen oder zu hinterlassen,
 - alkoholhaltige Getränke zu verzehren, zu rauchen oder andere berauschende Mittel zu konsumieren,
 - mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderfahrzeuge, Rollstühle und Krankenfahrstühle zu fahren oder diese abzustellen,
 - Tiere zu führen oder laufen zulassen, ausgenommen Blindenhunde im Führeinsatz oder dgl..

§ 11

Offene Feuer im Freien

Das Abrennen offener Feuer (Osterfeuer, Walpurgisnacht u. dgl.) bedarf, soweit nicht bereits andere gesetzliche Regelungen bestehen, der vorherigen Genehmigung der Stadt. Die Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Verfügungsberechtigten.

§ 12

Gewässer

- (1) Das Betreten und Befahren von Eisflächen, die sich in städtischem Eigentum befinden und öffentlich zugänglich sind, ist verboten.
- (2) Das Füttern von frei lebenden Wasservögeln im Bereich von Gewässern ist verboten.

§ 13

Ausnahmen

- (1) Die Stadt Bad Lauterberg im Harz kann auf Antrag in begründeten Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 3 bis 12 zulassen.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung kann befristet, mit Auflagen versehen und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden und bedarf grundsätzlich der Schriftform.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 59 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) dem Gebot des § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
- b) den Benutzungsbeschränkungen des § 3 Abs. 2 zuwiderhandelt,
- c) den Geboten des § 4 zuwiderhandelt,
- d) entgegen § 5 Abs. 1 den Abfall nicht ordnungsgemäß entsorgt,
- e) entgegen § 5 Abs. 2 öffentliche Einrichtungen und Gegenstände verunreinigt,
- f) entgegen § 5 Abs. 3 Kfz auf öffentlichen Straßen wäscht bzw. abspritzt,
- g) entgegen § 5 Abs. 4 die Einrichtungen widerrechtlich beklebt, bemalt usw.,
- h) entgegen § 5 Abs. 5 den Müll nicht ordnungsgemäß oder zu früh abstellt bzw. die bereitgestellten Gegenstände nicht rechtzeitig wieder zurücknimmt
- i) entgegen § 6 aggressiv bettelt, in der Öffentlichkeit seine Notdurft verrichtet oder sich außerhalb von konzessionierten Schankflächen auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen zum Konsum von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln aufhält, wenn als Folge andere Personen in unzumutbarer Weise behindert, belästigt oder verängstigt werden,
- j) den Vorschriften über Lärmverhütung gem. § 7 zuwiderhandelt,
- k) entgegen § 8 Hausnummern nicht oder in unzulässiger Weise anbringt,
- l) den Beschränkungen zur Tierhaltung gem. § 9 zuwiderhandelt,
- m) die Verbote und Benutzungsbeschränkungen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen auf den Spiel- und Jugendplätzen nach § 10 nicht beachtet
- n) entgegen § 11 offene Feuer im Freien abbrennt,
- o) die Verbote gem. § 12 bezüglich öffentlicher Gewässer missachtet.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

Gleichzeitig, tritt die Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Bad Lauterberg im Harz vom 15.10.2009 außer Kraft.

Bad Lauterberg im Harz, den 27.02.2023

gez. Lange
Bürgermeister

Verordnung für den Kurpark der Stadt Bad Lauterberg im Harz (Kurparkordnung)

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. 2005, 9), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz in seiner Sitzung am 23.02.2023 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Verordnung gilt für den gesamten Kurpark im Stadtgebiet Bad Lauterberg im Harz.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die gärtnerisch gestalteten Flächen, Spiel-, Sport- und sonstige Unterhaltungseinrichtungen, sämtliche Bauwerke, Wege und Grünanlagen im Kurpark.
- (3) Die Verordnung soll einen geregelten Kurparkbetrieb und damit sowohl Sicherheit und Ordnung als auch Erholung, Geselligkeit und Vergnügen für die Besucherinnen und Besucher gewährleisten.
- (4) Die gemeinsame Nutzung des Kurparks erfordert von allen Besuchern Vorsicht, Verständnis und gegenseitige Rücksicht. Jeder Kurparkbesucher hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (5) Auf die Verordnung wird durch Beschilderungen hingewiesen. Sie ist für alle Besucher des Kurparks verbindlich.
- (6) Darüber hinaus gelten die Regelungen der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Bad Lauterberg im Harz vom 27.02.2023.

§ 2

Hausrecht

Personal, welches die Befugnis durch Dienstaussweis nachweist, übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Bei Verstößen gegen die Verordnung kann Besuchern vorübergehend oder dauernd der Besuch des Kurparks untersagt werden.

§ 3

Haftung

- (1) Die Besucher betreten den Kurpark einschließlich der Spiel-, Sport- und Unterhaltungseinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, den Park und die seine Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
- (2) Für die Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen von in den Kurpark mitgebrachten Gegenständen wird nicht gehaftet.

§ 4

Sauberkeit der Anlagen

- (1) Jede Verunreinigung der Anlagen über das übliche Maß hinaus ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
 - a. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konserven oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen,

- b. die Anlagen zu beschriften, zu bemalen oder zu besprühen oder beschriften, bemalen oder besprühen zu lassen,
 - c. das Anbringen oder anbringen lassen, Aufstellen oder aufstellen lassen von Plakaten, Anschlägen, Plakatständern und anderen Werbemitteln jeder Art.
- (2) Wer Anlagen verunreinigt, ist zur unverzüglichen Reinigung verpflichtet.

§ 5

Benutzung des Kurparks

- (1) Der Kurpark ist ständig zugänglich. Eventuell erforderliche Beschränkungen werden öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Wünsche, Anregungen und Beschwerden hinsichtlich des Kurparks nimmt die Tourist-Information oder das Bürgerbüro im Haus des Gastes, Ritscherstraße 4, entgegen.
- (3) Im Kurpark ist es untersagt:
- a. diesen mit Fahrzeugen jeglicher Art zu befahren.
Ausgenommen sind die der Unterhaltung der Anlagen dienenden Arbeitsfahrzeuge des städt. Bauhofes.
 - b. die Anlagen außerhalb der Wege, Plätze und Spielplätze zu betreten, insoweit diese nicht anders ausgewiesen sind,
 - c. Radios, CD-Player und ähnliche Geräte zu betreiben und dadurch Dritte zu belästigen oder zu stören,
 - d. Alkohol (ausgenommen der von der Stadt Bad Lauterberg im Harz genehmigten Veranstaltungen) oder andere Rauschmittel zu konsumieren,
 - e. die Anlagen sowie vorhandene Gegenstände (z. B. Bänke, Brunnen, Lampen, Statuen, Sportgeräte) und die Pflanzungen zu beschädigen, zu zerstören und zu verunreinigen.
 - f. ohne Genehmigung der Stadt Bad Lauterberg im Harz zu werben, zu plakatieren, Waren aller Art einschließlich Speisen oder Getränke oder andere gewerbliche Leistungen anzubieten oder Bestellungen entgegenzunehmen,
 - g. Hinweisschilder, Aufschriften und Zeichen zu beschädigen, zu beseitigen, zu verändern oder sonst für ihren Zweck unbrauchbar zu machen,
 - h. Einfriedungen und Absperrungen von Teilflächen zu übersteigen oder diese eigenmächtig zu verändern oder wegzuräumen, sowie,
 - i. Bäume, Brunnen, Statuen und dergleichen zu besteigen.

§ 6

Verunreinigung angrenzender Gewässer

Es ist verboten, die im Kurpark befindlichen oder an ihn angrenzenden Gewässer und Brunnen zu verunreinigen, feste Gegenstände oder Flüssigkeiten in sie einzubringen, darin zu waschen, sowie Hunde oder andere Tiere darin baden zu lassen.

§ 7

Mitführen von Hunden und anderen Tieren

- (1) Hunde und andere Tiere sind jederzeit an der Leine zu führen, anfallender Kot ist sofort zu beseitigen.
- (2) Es ist verboten, Hunde und andere Tiere auf den Kinderspielplatz und zu den Wassertretstellen in der Oder mitzunehmen.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 59 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen der §§ 4 bis 7 dieser Verordnung nicht beachtet oder verletzt.
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt Göttingen in Kraft.

Bad Lauterberg im Harz, am 27.02.2023

gez. Lange
Bürgermeister



Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Friedland für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Friedland in der Sitzung am 02.02.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 19.921.600 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 19.411.100 €
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 €
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 €

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 19.282.500 €
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 18.188.200 €
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 0 €
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 987.300 €
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 €
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 1.121.400 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden auf 300.000 € festgesetzt, Kreditaufnahmen werden hierzu nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.
2. Gewerbesteuer	370 v.H.

§ 6

Der kalkulatorische Zinssatz wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 1,40 % festgesetzt.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 15.000€ pro Produktbudget nicht überschreiten.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen von mehr als 15.000 € gelten als unerheblich, wenn sie im laufenden Haushaltsjahr zahlungsunwirksam sind.

Als erheblich im Sinne von § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der 2% des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall 1% des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. Gesamtauszahlungen übersteigen.

Wertgrenzen

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 KomHKVO (Pflicht zur Erstellung von Wirtschaftlichkeitsberechnungen) wird festgelegt auf:

- Beschaffung von (im)materiellen Vermögensgegenständen 1/3 der Wertgrenze für Hochbaumaßnahmen	60.000 €
- Hochbaumaßnahmen 1 % der Gesamtaufwendungen	190.000 €
- Tiefbaumaßnahmen 2fache der Wertgrenze für Hochbaumaßnahmen	380.000 €

Friedland, 02. Februar 2023

gez. Friedrichs

Bürgermeister



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom

06.03.2023 bis zum 15.03.2023 in Groß Schneen,

im Verwaltungsgebäude der Gemeinde, Bönneker Str. 2, Zimmer 18, 37133 Friedland,
zu den Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Friedland, den 27.02.2023

L.S.

gez. Friedrichs _____
Bürgermeister

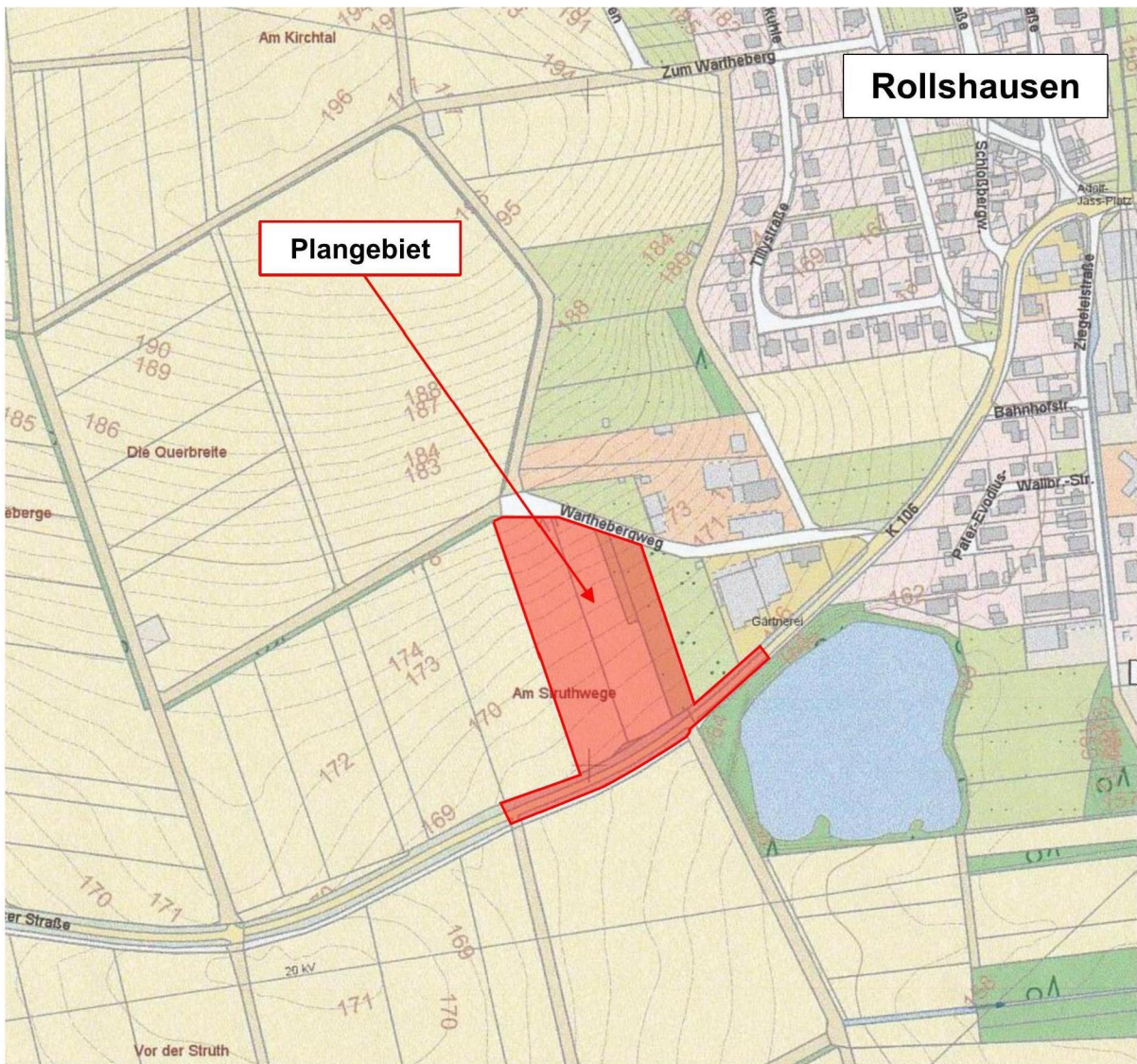
BEKANNTMACHUNG

Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplanes Nr. 7 „Gewerbegebiet“ der Gemeinde Rollshausen nach § 10 BauGB mit Bekanntmachungsanordnung

Der Rat der Gemeinde Rollshausen hat in seiner Sitzung am 23.02.2023 den Bebauungsplan Nr. 7 „Gewerbegebiet“ der Gemeinde Rollshausen gem. § 10 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 (3) BauGB bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 7 „Gewerbegebiet“ der Gemeinde Rollshausen in Kraft.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist aus der nachstehenden Planskizze ersichtlich.



Der Bebauungsplan Nr. 7 „Gewerbegebiet“ der Gemeinde Rollshausen (bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung und dem Umweltbericht) kann ab sofort

in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Rollshausen, Hauptstraße 4, 37434 Rollshausen während der Sprechzeiten:

Dienstag und Donnerstag: 8.30 - 12.00 Uhr und 13.30 - 15.00 Uhr,
Freitag: 8.30 - 12.00 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr (alle 2 Wochen) und
nach vorheriger Vereinbarung

und im Rathaus (Bauamt) der Samtgemeinde Gieboldehausen, Hahlestr. 1, 37434 Gieboldehausen während der Sprechzeiten:

Montag 7.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr
Dienstag 7.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr
Mittwoch 7.30 – 12.00 Uhr
Donnerstag 7.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.30 Uhr
Freitag 7.30 – 12.00 Uhr
und nach vorheriger Vereinbarung

von jedermann eingesehen werden und es wird auf Verlangen über den Inhalt Auskunft erteilt.

Die das Verfahren betreffenden Unterlagen können ebenfalls auf der Homepage der Samtgemeinde Gieboldehausen (<https://www.samtgemeinde-gieboldehausen.de>) eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 (1) BauGB wird gem. § 215 (2) BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Gewerbegebiet“ schriftlich gegenüber der Gemeinde Rollshausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie § 44 (4) BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan Nr. 7 „Gewerbegebiet“ der Gemeinde Rollshausen eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Rollshausen, den 24. Februar 2023

(Dienstsiegel)

gez. Claus Bode
(Bürgermeister)

BEKANNTMACHUNG

Der Rat der Gemeinde Rosdorf hat in seiner Sitzung am 12.12.2022 die 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Teilbereich Hinter den Höfen“, Ortschaft Rosdorf gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung und die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen. Mit dieser Bekanntmachung tritt diese Bebauungsplanänderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Geltungsbereich der vorgenannten Bebauungsplanänderung ist im nachstehenden Lageplan dargestellt.



Die vorgenannte Bebauungsplanänderung einschl. Begründung wird vom Tage dieser Bekanntmachung an im Fachbereich Finanzen und Bauen der Gemeinde Rosdorf, Lange Str. 12, 37124 Rosdorf, Zimmer 3 während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Auf Verlangen wird Auskunft über den Planinhalt gegeben.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rosdorf geltend gemacht worden ist.

Ebenso sind nach § 215 Abs. 1 BauGB Mängel in der Abwägung (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bürgermeister

gez. Steinberg

Bekanntmachung

Am

Freitag, dem 10. März 2023, 15.30 Uhr,

**findet im Sitzungsraum der Hauptstelle der Sparkasse Osterode am Harz,
Eisensteinstraße 8-10 (1. OG), 37520 Osterode am Harz, eine Sitzung**

der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes
im ehemaligen Landkreis Osterode am Harz

statt.

Vorgesehen ist folgende

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Anträge zur Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung der Verbandsversammlung am 29. September 2022
4. Bericht des Verbandsgeschäftsführers
5. Berufung eines neuen Mitglieds des Verwaltungsrates gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 6. VerbO
6. Kurzbericht über die Geschäftsentwicklung der Sparkasse Osterode am Harz
7. Mitteilungen und Anfragen

Osterode, 24. Februar 2023

Der Verbandsgeschäftsführer

gez. Riethig